

## **Bebauungsplan Nr. 88 „Kita-Standort Heuweg“ Fürstenwalde/Spree Beteiligung der Öffentlichkeit vom 12.02.2014 bis einschließlich 12.03.2014 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 30.01.2014**

Stand der Planung: Januar 2014

Vorlage zur Abwägung im Stadtentwicklungsausschuss am 13.05.2014 und in der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2014

Stand der Vorlage: 24.04.2014

Ifd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Datum des Schreibens	Stichwort		Kurzfassung	J	N	
<b>A – Nachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) und 4 a BauGB</b>								
01)	Gemeinde Steinhöfel 17.02.2014		▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>				
02)	Amt Scharmützelsee Gemeinde Bad Sauerow 10.02.2014		▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>				
03)	Gemeinde Grünheide 11.02.2014		▪ Keine Äußerung (Formblatt)	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>				
04)	Amt Spreenhagen		▪ Keine Stellungnahme	▪ <b>Prüfung entfällt</b>				
05)	Amt Odervorland		▪ Keine Stellungnahme	▪ <b>Prüfung entfällt</b>				

beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit		Sachverhalt der Stellungnahmen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
<b>B –Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) und 4 a BauGB</b>								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 27.02.2014							
01a)	Landkreis Oder-Spree SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung Fachbereich Bauleitplanung		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Verweis auf die Flurstücke 367 (S. 31) und 381 (S.32) sollte überprüft werden, da diese nicht in der näheren Umgebung des BP liegen.</li> <li>▪ Für die Höhenfestsetzung muss ein Bezugspunkt eindeutig bestimmt sein. Die Höhe des nur flächenmäßig festgesetzten Bezugspunktes ist in Meter über Normalhöhennull anzugeben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b> Flurstück 367 ist entsprechend Beschreibung in der Begründung zum BP-Entwurf das städtische Flurstück 387 zwischen Plangebiet BP 88 und Bahnhofstraße. Der Schreibfehler wird korrigiert. Flurstück 381 ist ein wesentlicher Teil der „Ketschendorfer Feldmark“ nördlich, östlich und westlich von Flurstück 282 (tlw. Bestandteil des BP 88). Flurstück 381 ist Bestandteil des ehem. Flurstücks 373. Die Bezeichnung ist somit korrekt.</li> <li>▪ <b>Der Anregung wird gefolgt.</b> In der Planzeichnung zum Entwurf BP 88 ist der Höhenbezugspunkt der Höhe 42,2m ü. NHN zugeordnet. Damit ist dieser eindeutig als Bezugspunkt für alle Höhenangaben des BP bestimmt. Zur besseren Lesbarkeit des Planes wird die Planlegende (15. sonstige Planzeichen) „Bezugspunkt für Festsetzungen der Höhe (NHN)“ mit „42,2 m ü. NHN“ ergänzt.</li> </ul>				
01b)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Naturschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Plangebiet ist eine 0,94 ha große Teilfläche am südlichen Rand einer insgesamt 9,9 ha großen innerörtlichen Freifläche, die durch Trocken- und Magerrasenbestände mit geringfügiger Gehölzsukzession geprägt ist. Bereits in der Stellungnahme zum RP „Ketschendorfer Feldmark“ hat die uNB auf die besondere Eignung des Gebietes für die Vogelwelt und Reptilien hingewiesen. Die Beschreibung des Plangebietes entspricht der Charakteristik eines typischen Lebensraumes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Von den 9.355 qm des Plangebietes des BP 88 werden bereits 6.013 qm als Kita-Standort und 416 qm als öffentlicher Verkehrsraum genutzt. Damit ist der Großteil des Plangebietes des BP 88 eben nicht Teil der Offenfläche. Die weiteren 2.926 qm stellen eine von Verkehrswegen durchquerte und mit Ablagerungen (Müll und Gartenabfälle, „regelmäßig bewirtschaftet“) belastete Fläche dar. Durch diese Nutzungen und häufiges Kinderspiel ist auch hier ein hoher Störungsgrad gegeben. Die Standortbedingungen</li> </ul>				

			<p>der Zauneidechse. Das Gesamtgebiet ist groß genug, um auch eine isolierte kopfstärke Population der Zauneidechse beherbergen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der nächstgelegene Nachweis der Glattnatter befindet sich kaum 2000 m vom Plangebiet entfernt. Dabei können innerhalb der vom BP-Gebiet eingenommenen Teilfläche wesentli-</li> </ul>	<p>unterscheiden sich z. T. erheblich (Nährstoffanreicherung, Mikroklima, Störungsgrad) von denen der nördlichen Offenfläche und machen hier das Vorhandensein von Zauneidechsen weniger wahrscheinlich. Diese Flächen „umgeben“ die Kitafläche im Norden (max. Ausdehnung ca. 14 m) und Westen (max. Ausdehnung max. 38 m). Die Stellungnahme der uNB zum RP „Ketschendorfer Feldmark“ ist bei der Erarbeitung des Entwurfs zum BP 88 und in den Ausführungen zum Artenschutz berücksichtigt worden (der Begründung zum BP 88 liegen in der Anlage ein „Artenschutzrechtlicher Beitrag“ und eine tabellarische „Artenschutzprüfung“ bei). Hier werden die vorliegenden Erkenntnisse zum Artenschutz und die aus dem Gebietszustand herzuleitenden Aussagen zum Artenschutz ausgewertet und Schlussfolgerungen zur Umsetzung des BP gezogen. Aufgrund der o. g. besonderen Standortbedingungen des BP 88 sind die in der Stellungnahme benannten Aussagen zur Zauneidechse eher unwahrscheinlich. Sollten hier wider Erwarten einzelne Tiere der benannten Arten auftreten, ist mit ihrer Abwanderung in das benachbarte, noch vorhandene Gebiet der Ketschendorfer Feldmark zu rechnen (Gesamtgröße fast 10 ha), ohne den Bestand einer bislang noch nicht nachgewiesenen örtlichen Population zu gefährden. Darüber hinaus werden parallel zum BP-Verfahren, im Schnitt einmal wöchentlich und zu verschiedenen Tageszeiten Begehungen mit gezielter Suche nach den vermuteten Reptilien durchgeführt. Die bisherigen Erfassungen haben die im Artenschutzrechtlichen Beitrag aufgestellte Bewertung nicht widerlegt. Aufgefunden wurden bislang: lediglich zwei Erdkröten am nordöstlichsten Rand des Plangebietes, wie sie auch in den Wohngrundstücken mit Gärten vorkommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ein Nachweis der Art in einer Entfernung von 2000 m (entspricht einer Lage nördlich der Spree, östlich der Ostumfahrung, südlich der BAB 12, westlich der Grenzstraße) ist für eine</li> </ul>				
--	--	--	---	---	--	--	--	--

			<p>che Teilhabitate nicht ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Aussagen zur Vegetation sind widersprüchlich – „Die Liste ist nicht vollständig, zeigt aber bereits die immer noch hohe Artenvielfalt des Gebietes“ „grundsätzlich wurde eine relativ geringe Artenvielfalt an Pflanzen festgestellt.“</li> <li>▪ Es wird eine reichhaltige Insektenfauna beschrieben, die auch die Nahrungsgrundlage für Zauneidechsen und Vogelarten sicherstellt.</li> <li>▪ Methodischen Angaben zu faunistischen Untersuchungen fehlen. Die beschriebenen Begehungen im Sommer/ Herbst 2013 können nur als Zufallsbeobachtungen gewertet werden. Im weiteren Text variieren die Angaben. auch im Zusammenhang mit Hörensagen nicht namentlich bekannter Gewährsleute kann aufgrund der beschriebenen Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechse ggf. auch der Glattnatter bei Umsetzung des BP erfüllt werden.</li> </ul>	<p>Wertung bezüglich des Plangebietes des BP 88 ungeeignet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Da die Zitate aus dem Zusammenhang gerissen wurden, lässt sich eine Bewertung der Aussage nicht durchführen. Die relative hohe Artenvielfalt bezieht sich auf den nicht unerheblichen Anteil an Gartenflüchtlings (durch Gartenabfälle verbreitet) und die vorhandene Standortdifferenzierung mit unterschiedlichen Pflanzengesellschaften, die jedoch im Einzelnen nur wenige Arten aufweisen. Damit ist das Plangebiet im Vergleich zur nördlichen großen Offenfläche immer noch artenreicher. Die Begründung einschl. der Anlagen wird jedoch auf Widersprüchlichkeiten überprüft und ggf. wie angeführt verbessert. Die grundsätzlichen Bewertungen der Lebensraumqualität sind jedoch nicht davon betroffen.</li> <li>▪ Hier gilt eine ähnliche Aussage wie zur Pflanzenvielfalt – die sich von der Offenfläche unterscheidenden Sekundärbiotope des Plangebietes bieten auch weiteren Insektenarten Lebensraum (Schwerpunkt Kompostflächen). Diese sind allerdings weniger für Zauneidechsen geeignet (Vegetation, Verschattung, nahe an Spielflächen/ Wegen).</li> <li>▪ Grundsätzlich sind alle Beobachtungen „Momentaufnahmen“ und abhängig von jeweiligen äußeren Umständen (aufgrund der Witterungsunterschiede von Jahr zu Jahr sind Unterschiede bei den Tierbeständen üblich). Somit sind Bestandserfassungen nie endgültig und immer zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs zu überprüfen. Dabei ist die Heranziehung aller bestehenden Kenntnisse legitim. Darüber hinaus werden parallel zum BP-Verfahren, seit März 2014 wöchentliche Begehungen zu verschiedenen Tageszeiten mit gezielter Suche nach den vermuteten Reptilien und Brutvögeln durchgeführt. Die bisherigen Erfassungen haben die im Artenschutzrechtlichen Beitrag aufgestellte Bewertung nicht widerlegt, Brutvögel wurden 2014 bislang nicht festgestellt.</li> </ul>				
--	--	--	--	--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine Ermittlung der Brutvogelarten ist bei Untersuchungen August – Oktober nicht möglich.</li>   <li>▪ Die Relevanzprüfung hinsichtlich Zauneidechse und Glattnatter ist falsch. Als Anhängsel der 9,9 ha großen Freifläche können Vorkommen der genannten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr bieten die im Plangebiet anzutreffenden Sonderstrukturen auch potentielle Überwinterungshabitats für diese Arten.</li>   <li>▪ Es ist bisher nicht hinreichend ermittelt worden, ob der Planung Belange des besonderen Artenschutzes entgegenstehen. Um dies nachzuholen, ist es erforderlich das Plangebiet systematisch auf das Vorkommen von Reptilien zu untersuchen. Die Methodik ist dabei auf den Nachweis bzw. den Ausschluss von Vorkommen der Zauneidechse und der Glattnatter auszurichten. Eine Brutvogelkartierung ist in der Saison 2014 durchzuführen. Es ist insbesondere zu prüfen, ob durch den Vollzug des BP die Überlebensfähigkeit von Populationen geschützter Arten auf der Gesamtfläche in Frage gestellt würde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Diese ist bedingt möglich – insofern das Gebiet auf vorhandene Nester untersucht wurde und die dort lebenden Vogelarten erfasst wurden. Bisherige Beobachtungen (seit März 2014 begleitend zum Verfahren (s.o.)) bestätigen die Annahmen aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag, dass insbesondere die von der Kita ausgehenden Störungen die Nutzung als Bruthabitat sehr stark einschränken bzw. für die meisten Arten ausschließen.</li>   <li>▪ Die Relevanzprüfung wird aufgrund des hohen Störungsgrades des Gebietes des BP 88 und der abweichenden Ausstattung als zutreffend eingeschätzt (s.o.). Grundsätzlich sind die Standortbedingungen gegenüber denen der Offenfläche oder gar den nördlichen Wällen für Reptilien weniger oder nicht geeignet. Die am nördlichen Rand des Plangebietes liegenden Offenflächen werden durch Bäume zeitweilig verschattet und sind durch die Siedlungsnähe bedeutend mehr gestört als entferntere Flächen ohne Gehölze. Es ist eher damit zu rechnen, dass sich die genannten Tierarten in den Bereich des BP 88 bei Vorhandensein als kurzzeitige Gäste „verirren“, sich aber i.d.R. in die weniger gestörten Bereiche zurückziehen (gefunden wurde die ebenfalls geschützte Waldameise (<i>Formica polyctena</i>) und ein Nest bereits mit Zustimmung der uNB umgesetzt).</li>   <li>▪ Die seit 07. März andauernden zusätzlichen Untersuchungen konnten keine der beiden Reptilienarten im Plangebiet nachweisen. Ebenso wurde keine im Gebiet brütende Vogelart festgestellt, womit sich die Einschätzungen des vorliegenden Artenschutzberichtes verfestigen, dass keine örtliche Population von geschützten Arten in ihrem Bestand bedroht ist. (weitere Argumente s.o.)</li> </ul>			
--	--	--	---	---	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Amphibien und Säugetiere sind für die artenschutzrechtliche Prüfung offensichtlich irrelevant und müssen in diesem Rahmen nicht weiter betrachtet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mit den vorgefundenen Erdkröten (Amphibien) wurden Individuen einer geschützten Art festgestellt. Da kein natürliches Laichgewässer im Umfeld vorkommt ist davon auszugehen, dass hierfür umliegende Gartenteiche genutzt werden. Durch den Vollzug des BP wird die Überlebensfähigkeit der örtlichen Populationen dieser geschützten Art aber nicht in Frage gestellt da weder die Laichgewässer noch die Masse der Lebensräume verändert/beeinträchtigt werden.</li> </ul>				
01c)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Wasserbehörde		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einwendungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>				
01d)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auf den S. 27/28 der Begründung zum BP-Entwurf sind bei den Ergebnissen aus der Behördenbeteiligung zum RP „Ketschendorfer Feldmark“ Belange der unteren Denkmalschutzbehörde der unteren Bodenschutzbehörde zugewiesen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Der Sachverhalt wird korrigiert.</b> Für den BP 88 ergeben sich daraus keine Änderungen.</li> </ul>				
01e)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt SG technische Bauaufsicht		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einwendungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>				
01f)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Denkmalschutz		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auf dem Grundstück sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Es befindet sich jedoch in unmittelbarer Umgebung des Bodendenkmals 90967 „Dorfkern Neuzeit“, Dorfkerndeutsches Mittelalter“ und Gräberfeld Neuzeit“.</li> <li>▪ Grundsätzlich könnten im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Sollte dies der Fall sein, sind die Denkmalfachbehörde und die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Die entdeckten Bodendenkmale sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige in unverändertem Zustand zu belassen und in geeigneter Weise vor Gefahren zu schützen. Funde sind abgabepflichtig.</li> <li>▪ Falls archäologische Dokumentationen und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, Information an nachfolgende Planungsebenen, an die Ausführung</li> </ul>				

			Bergungen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen.				
01g)	Landkreis Oder-Spree Straßenverkehrsamt		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es bestehen keine Einwände gegen den BP.</li> <li>▪ Die Straßenverkehrsamt ist bei weiteren Planungen mit einzubeziehen. Bei der Planung des Straßenraumes sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE85) und die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu berücksichtigen. Bei der Planung von Parkraum sind die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 91) zu berücksichtigen.</li> <li>▪ Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Auftragnehmer eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. (Antragstellung 14 Tage vor Baubeginn)</li> </ul>	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b> , Information an nachfolgende Planungsebenen			
01h)	Landkreis Oder-Spree Landwirtschaftsamt		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einwendungen</li> </ul>	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>			
01i)	Landkreis Oder-Spree ÖPNV		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einwendungen</li> </ul>	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>			
01j)	Landkreis Oder-Spree Gesundheitsamt		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Äußerung</li> </ul>	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>			
01k)	Landkreis Oder-Spree Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der bestehende Anschluss als Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung ist beizubehalten.</li> <li>▪ Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von Entsorgungsfahrzeugen (26t, l=12m, b=2,5m) befahrbar sein. Nach den vorliegenden Unterlagen sind diese Voraussetzungen im Heuweg erfüllt.</li> <li>▪ Reicht aufgrund der vorgesehenen Erweiterung das Behältervolumen zur Erfassung der überlassungspflichtigen Abfälle nicht aus, ist bei er KWU zusätzliches Behältervolumen zu beantragen.</li> </ul>	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>			
02)	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beeskow 06.02.2014		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der BP befindet sich in Übereinstimmung mit den aktuellen raumordnerischen Zielsetzungen und Entwicklungsvorstellungen der Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.</li> </ul>	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>			
03)	Gemeinsame Landes-		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die angezeigte Planung ist mit den Zielen der</li> </ul>	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>			

	planungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder) 21.02.2014		Raumordnung vereinbar. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.				
04)	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Frankfurt (Oder) 07.03.2014		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ziel des BP ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Horterweiterungsbaus mit 90 Plätzen.</li> <li>▪ Immissionschutz – der Planung stehen immissionschutzrechtliche Belange nicht entgegen.</li> <li>▪ Wasserwirtschaft – zum BP gibt es keine grundlegenden Einwände o. Bedenken. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Forderungen werden nicht erhoben.</li> <li>▪ Naturschutz – keine Anregungen (in der Stellungnahme sind keine Äußerungen des Bereichs Naturschutz enthalten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>			
05)	Landesamt für Bauen und Verkehr Hoppegarten 26.02.2014		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der Nähe zum Plangebiet befindet sich in der Bahnhofstraße (200 m) eine Haltestelle (Bus).</li> <li>▪ Der Fahrradweg sollte in der Bahnhofstraße ausgebaut werden, da er Schulweg zw. Schule und gepl. Hort wird und die Verkehrssicherheit damit erhöht wird.</li> <li>▪ Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen keine Informationen vor, die das Vorhaben betreffen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> <li>▪ <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Bahnhofstraße ist bereits jetzt Schulweg. In der Bahnhofstraße ist ein Radweg vorhanden, der für beide Richtungen genutzt wird. Mittel- bis langfristig ist entsprechend vorliegender Konzepte der Stadt Fürstenwalde/Spree die „Herabstufung“ der Bahnhofstraße zur Wohngebietsstraße analog zu den anderen Straßen nördlich der Bahnhofstraße geplant. Damit einhergehend sind eine Veränderung des Straßenausbaus und eine Minimierung des Kfz-Verkehrs.</li> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>			
06)	E.DIS AG Region Ost Brandenburg Fürstenwalde 13.02.2014		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einwendungen (Formblatt)</li> <li>▪ Keine eigenen Maßnahmen und Planungen, die den BP berühren können (Formblatt)</li> <li>▪ Keine Bedenken und Anregungen (Formblatt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>			
07)	EWE Netz GmbH		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Lage der Versorgungsleitungen ist den</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Informati-</b></li> </ul>			



	Fürstenwalde 05.02.2014		<p>der Stellungnahme beiliegenden Unterlagen zu entnehmen. Die Hinweise des „Merkhefts für Baufachleute“ sind zu berücksichtigen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschläge mittels Handschachtung festzustellen. Vor Baubeginn ist es zwingend erforderlich, sich über vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Unterschreitungen des Mindestabstandes (Näherungen &lt; 40cm, Kreuzungen &lt; 20cm) zu den bereits verlegten Leitungen der EWE hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen. Veränderungen der Überdeckung der Leitungen der EWE, eine Überbauung der Anlagen mit Gebäuden/ baulichen Anlagen (Borde, Schächte, Kanäle, etc.) sind nicht zulässig. Eine spätere Bepflanzung der Trasse mit Bäumen erfordert Mindestabstände und Schutzmaßnahmen für die Leitungen. Der Aufbau der Oberflächenbefestigung im Bereich der Versorgungsleitungen muß so konstruiert sein, dass nachfolgende Arbeiten problemlos durchgeführt werden können.</li> <li>▪ Gegenwärtig sind im Planbereich keine Maßnahmen der EWE geplant. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Versorgungsanlagen je nach Bedarf ständig erweitert werden.</li> </ul>	<p>on an nachfolgende Planungsebenen und die Ausführung. Insbesondere ist die Hausanschlussleitung nördlich des bestehenden Kita-Gebäudes zu beachten.</p>				
08)	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland 06.02.2014		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gegen die Aufstellung des BP Nr. 88 bestehen bei Beachtung nachfolgender Hinweise keine grundsätzlichen Einwände.</li> <li>▪ Trinkwasserversorgung – Im Bereich des Heuwegs befindet sich eine nutzungsfähige Trinkwasserversorgungsleitung AZ DN 100 einschl. des Trinkwasserhausanschlusses der Kita.</li> <li>▪ Abwasserentsorgung – Im Bereich des Heuwegs befindet sich ein nutzungsfähiger Abwassergefällekanal einschl. des Abwasserhausanschlusses der Kita.</li> <li>▪ Altbestand – Im Flurstück 282 und 373 befindet sich ein stillgelegter Abwasserentsorgungskanal. Die genaue Lage ist nicht be-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, die Ausführungen zum vorhandenen Versorgungsstand werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist grundsätzlich möglich.</li> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, Hinweis an nachfolgende Planungsebenen, an die Ausführung</li> </ul>				

	Telefonat 03.03.2014		<p>kannt. Ebenso ist eine Aussage zu Zustand nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Planungsabsichten – Seitens des Zweckverbandes sind im und um das Plangebiet keine weiteren Maßnahmen zur trink- oder abwasserseitigen Erschließung geplant.</li> <li>▪ Abwasserentsorgung – es wird nur Schmutzwasser entsorgt. Die Aufnahme von Regenwasser im Kanal ist nicht möglich.</li> <li>▪ Löschwasserversorgung – am Standort des vorhandenen Hortgebäudes liegen 48 m<sup>3</sup>/h für 2 h an.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, Hinweis an nachfolgende Planungsebenen, an die Ausführung</li> <li>▪ <b>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</b> Analog zur Umgebung des BP wird eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Flächen des Grundstücks vorgenommen.</li> <li>▪ <b>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</b> Damit ist eine ausreichende Grundversorgung gegeben.</li> </ul>				
09)	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände 28.02.2014		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Planung steht den Aussagen des FNP nicht entgegen.</li> <li>▪ Aufgrund der bereits bestehenden angrenzenden Wohnnutzung sowie auch der zukünftig geplanten Verdichtung angrenzender Wohnnutzung wird auf die Lärmemissionen hingewiesen. Es sollte ein Lärmgutachten erstellt werden. Die Aussage, dass die geltende Rechtsprechung davon ausgeht, dass diese Art von Lärm hinzunehmen ist entspricht zwar den Tatsachen, dennoch sollte im Hinblick auf vorhandene und zukünftige Wohnbebauung und –nutzung auch die Schutzbedürftigkeit der Anwohner nicht außer Acht gelassen werden. Dies ist schon zur Wahrung des sozialen Friedens nötig. Entsprechend den Ergebnissen des Lärmschutzgutachtens sind ausreichende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Lärmschutzpflanzungen, Lärmschutzwände etc.).</li> <li>▪ Die grünordnerische Gestaltung des Geländes sollte ausschließlich unter Verwendung einheimischer standortgerechter Laubgehölzarten erfolgen. Einfriedungen sind für Kleintiere durchlässig zu errichten. Zuwegungen sind im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zu errichten. Anfallendes Oberflächenwasser ist weitestgehend auf dem</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> <li>▪ <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ein Lärmgutachten wird jedoch nicht erstellt.</b> Die gültige Rechtsprechung hat richtigerweise klargestellt, dass Kinder in ihren Aktivitäten in Kindertagesstätten normal zum Leben gehören und damit auch in Wohnbereichen ohne „besondere Schutzmaßnahmen“ zu akzeptieren sind. Somit sind für die „Schutzbedürftigkeit“ der Anwohner keine Maßnahmen zu treffen. (Lärmschutzpflanzungen haben ohnehin nur psychologische Effekte, tatsächlicher Lärmschutz wird dadurch nicht erreicht). Das zuständige Fachamt (LUGV des Landes Brandenburg, Bereich Immissionsschutz) hat in seiner Stellungnahme dargestellt, dass immissionsschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen/ Bedenken vorgebracht worden.</li> <li>▪ <b>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, eine Aufnahme in die Festsetzungen des BP, soweit nicht schon geschehen, erfolgt jedoch nicht.</b> Bezüglich der Einfriedungen und zur Auswahl der Gehölzarten sind Festsetzungen getroffen worden. Das Niederschlagswasser wird vor Ort versickert (s. auch Begründung zum Entwurf des BP).</li> </ul>				

			Grundstück zu versickern. Auf große Glaswände ist möglichst aus Gründen des Vogelschutzes zu verzichten. Es sollten ausschließlich insektenfreundliche Leuchtkörper und –mittel verwendet werden. Der Einbau von Fledermausdachziegeln oder Vogelnist- und –höhlensteine ist geeignet, den Verlust an Lebensraum auszugleichen. Bei einer diesbezüglich rechtzeitigen Berücksichtigung im Planungsvorlauf sind diese Maßnahmen ohne nennenswerte Mehrkosten realisierbar.				
10)	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Zossen 07.02.2014		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die eingehende Prüfung hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im BP-Bereich ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelberäumung durchzuführen. Die Stellungnahme ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>			
11)	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bereich Baudenkmalpflege Zossen 10.04.2014		<ul style="list-style-type: none"> <li>Baudenkmalpflegerische Belange werden derzeit nicht berührt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>			
12)	IHK Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) 07.03.2014		<ul style="list-style-type: none"> <li>In nicht unerheblicher Entfernung zum Plangebiet befinden sich mehrere gewerbliche Nutzungen mit teilweise genehmigungsbedürftigen Anlagen. Deshalb ist es erforderlich, diesen Sachverhalt in der Begründung zum BP zu beachten. Pkt. 3.1.3 „Emissionen“ könnte diesbezüglich erweitert werden. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Erweiterung des Kita-Standortes keine Auflagen oder Einschränkungen der gewerblichen Nutzungen einhergehen. Das sollte sich in der Begründung widerspiegeln.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</b> Die angesprochenen Gewerbebetriebe liegen jenseits der Langewahler Chaussee in einer Entfernung von mindestens ca. 300 m zur Plangebietsgrenze des BP 88. Das Plangebiet des BP 88 liegt inmitten einer Wohnbaufläche (real und im FNP als Wohnbaufläche Typ 3 dargestellt). Alle immissionschutzrechtlichen Genehmigungen müssen also den Bestand der Wohnbauflächen zwischen Langewahler Straße, August-Bebel-Str. und Bahnhofstraße berücksichtigt haben. Durch die geplante Entwicklung des BP 88 wird dieser status quo nicht verändert. Insofern können dar-</li> </ul>			

				aus keine Auflagen oder Einschränkungen für die Gewerbestandorte entstehen. Die vorgenannten Ausführungen werden ergänzend in die Begründung zum BP aufgenommen.			
13)	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung		▪ Keine Stellungnahme	▪ <b>Prüfung entfällt</b>			

